

Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westrügen“ vom 20.11.2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542)
verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

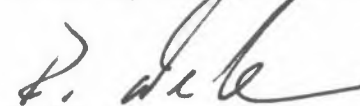
§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „West-Rügen“ werden im Bereich der Gemeinde Ummanz, Ortsteil Mursewiek Flächen ausgetauscht, um die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu ermöglichen. Die herauszunehmende Fläche hat eine Größe von ca. 0,68 ha. Zugleich soll eine Erweiterungsfläche von 1,86 ha in das LSG eingliedert werden.
- (2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 und zusätzlich im Maßstab 1:3000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind schwarz schraffiert. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird beim Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amt West-Rügen, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 2, 18573 Samtens für die Gemeinde Ummanz und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow niedergelegt. Die Verordnung und die Abgrenzungskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

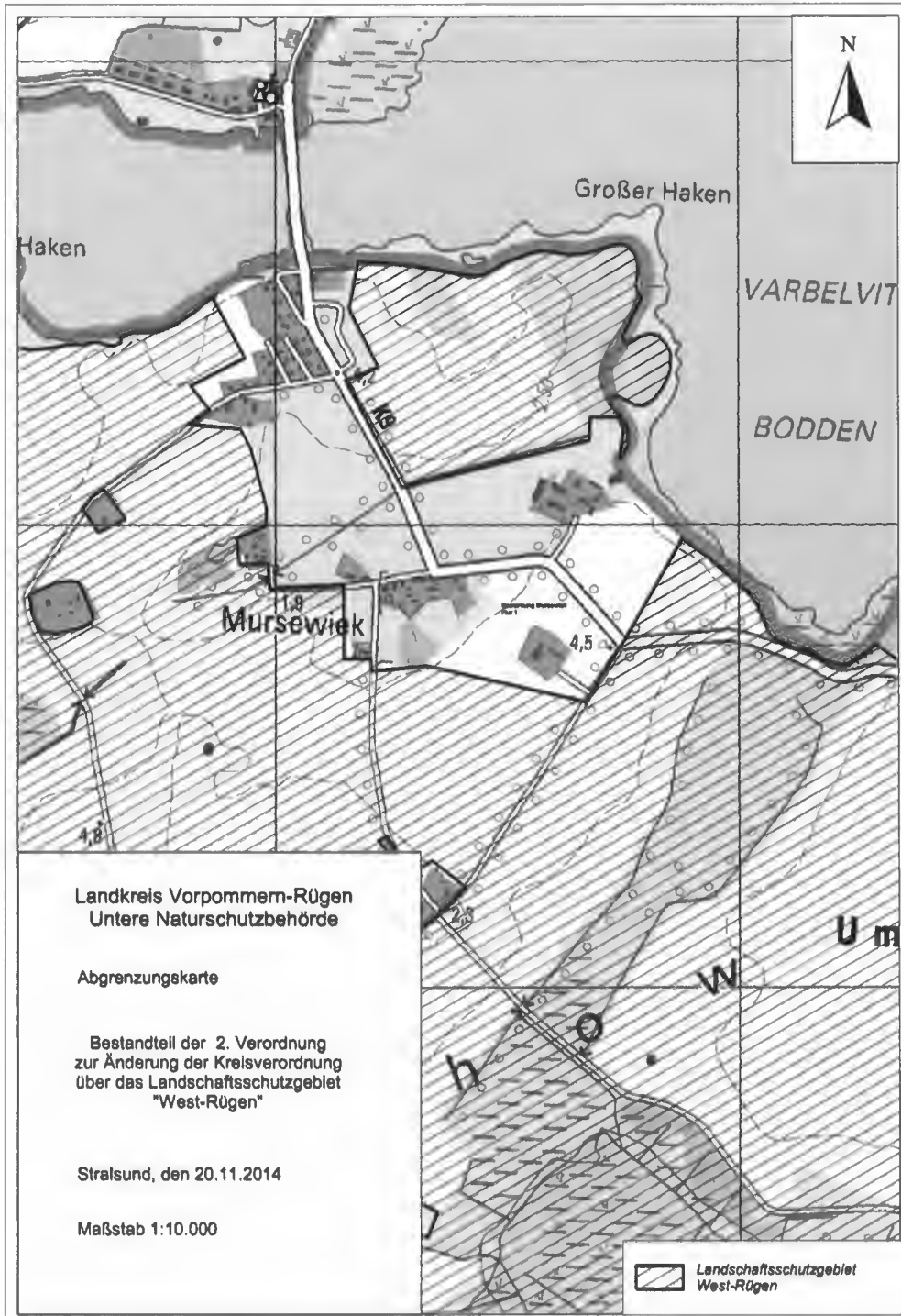
§ 2 Inkrafttreten

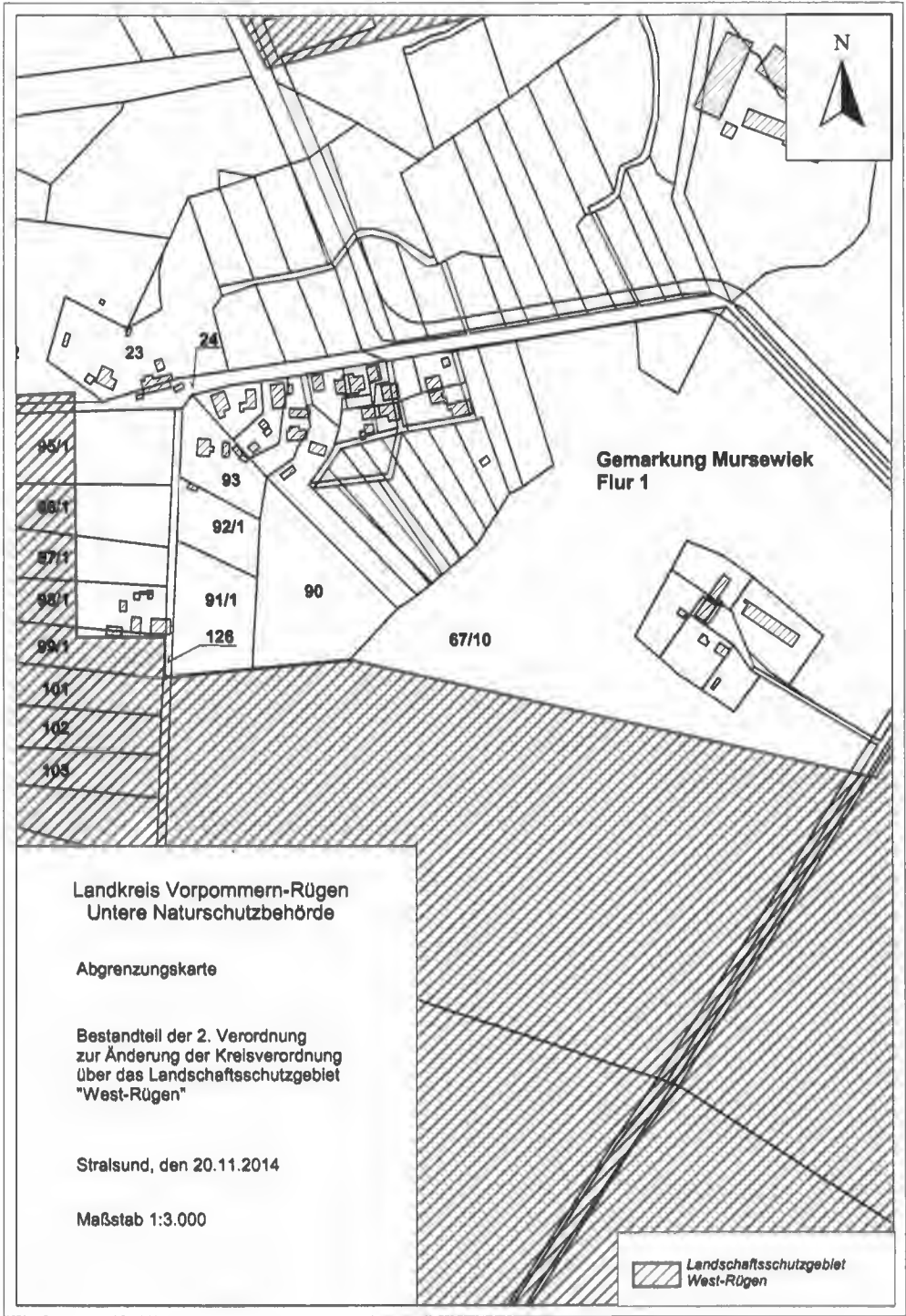
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 20.11.2014



Ralf Drescher
Landrat





Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Verordnung
zur Änderung der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"West-Rügen"

Stralsund, den 20.11.2014

Maßstab 1:3.000

 Landschaftsschutzgebiet
West-Rügen